

Geplantes RE-Start Meeting
des LAZ am 5.6.2021
Chronologischer Verlauf

14.05.2021, Internetseite LAZ

LAZ teilt mit, dass das Pfingstsportfest verschoben werden muss, da die Coronaschutzverordnung Sportveranstaltungen weiterhin untersagt.

Dann wörtlich:

„ Wir können Euch aber mitteilen, dass die Veranstaltung nicht komplett entfällt, sondern um zwei Wochen auf den 05.06.2021 verschoben wird. Genauere Informationen werden wir dazu am Sonntag veröffentlichen“

Inzidenz RSK am 14.05.: 71,8 (Quelle LZG)

17.05.2021, Internetseite LAZ

LAZ teilt mit, dass man sich in der Planung für das neu geschaffene Restart-Meeting für den 05.06.2021 befinde.

Veranstaltungsflyer kündigt Starts für U14, U 16, U18, U20 sowie Frauen und Männer an.

3 Wettbewerbe U14, 7 Wettbewerbe U16 und 13 Wettbewerbe für alle Gruppen ab U 18

Trotz Betriebsbeschränkung des Stadions auf 22 Uhr weist der Zeitplan um 21.55 Uhr und um 22.10 Uhr noch Starts für 3000m-Läufe aus.

17.05.2021, Internetseite LAZ

Bürgermeister Rosemann wird auf dem Flyer als Schirmherr der Veranstaltung genannt, obwohl keine Anfrage dazu vorliegt und die Stadt auch über das geplante Ereignis bis dato nicht informiert wurde. Statt dessen Zitat auf der Seite:

„Ein Antrag zur Sondergenehmigung liegt bereits beim Ministerium vor und wir rechnen noch in dieser Woche mit der endgültigen Genehmigung für unsere Veranstaltung. Wir hoffen mit diesem Event nun auch den Athleten, welche **aktuell keinem Kader** angehören, eine Startmöglichkeit bieten zu können“

Rechtliche Situation zu diesem Zeitpunkt:

Am 17.5. galt die **Coronaschutzverordnung vom 12. Mai 2021. Sie war befristet** bis zum 4.6.2021.

(Texte in blau = unverändert, in rot = neu eingefügt)

§ 9 Abs. 1 Satz 1:

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Satz 2:

Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport:

1. unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 1a und 1b,
 - 1: Personen innerhalb eines Hausstandes*
 - 1a: Personen eines Hausstandes mit max. 1 Person eines anderen Hausstandes*
 - 1b: maximal 5 Personen aus zwei Hausständen über 14 J.*
2. als Ausbildung im Einzelunterricht
3. von Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- und Aufsichtspersonen.

§ 9 Absatz 2 Satz 3:

Satz 2 Nummer 3 gilt auch für den Sport im öffentlichen Raum unter freiem Himmel. Ebenfalls ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel die Ausübung von kontaktfreiem Sport einschließlich der Ausbildung mit bis zu 20 Personen.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

§ 9 Abs. 2:

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt.

§ 9 Abs. 4:

Ausgenommen von Absatz 1 und damit unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzrecht) zulässig sind....

3. der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U18, U17, U 16, U15)

§ 9 Abs. 6:

Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50 im Sinne von § 1 Absatz 2a, so sind abweichend von den vorstehenden Regelungen zulässig:

1. die Ausübung von Kontaktsport und kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel ohne Personenbegrenzung

Inzidenz Rhein-Sieg-Kreis am 17.5: 74,5 (Quelle: LZG)
Genehmigungstatbestände für Veranstaltungen mit der Zuständigkeit eines Ministeriums existieren in der Verordnung nicht.

18.05.2021

E-Mail des LAZ an Ordnungsamt mit der Bitte um Genehmigung der Veranstaltung und Beifügung eines Hygienekonzepts. Erstmalige Information an die Stadt, dass eine überregionale Wettkampfveranstaltung stattfinden soll.

Dem beigefügten Mailverkehr ist zu entnehmen, dass es am 16.05. eine E-Mail-Anfrage des sportlichen Leiters Herrn Eickmann an die Landtagsabgeordnete Katharina Gebauer gab mit der Bitte aufgrund zu erwartender sinkender Inzidenzzahlen (laut Herrn Eickmann sei man bereits bei 58,6) eine Genehmigung für die Veranstaltung zu erwirken.

Inzidenz RSK am 16.05.: 76,7 (Quelle LZG)

Am 17.05. dazu die Antwort eines Mitarbeiters, dass die Frage, ob und welche Veranstaltungen stattfinden können, im Ermessen der zuständigen Gesundheitsbehörden liege und Frau Gebauer eine Genehmigung nicht erwirken könne.

Darauf hin dann die E-Mail des LAZ mit dem Antrag auf Genehmigung an das Ordnungsamt.

Inzidenzzahl RSK am 18.5.2021: 71,6
Nach wie vor gültig die Coronaschutzverordnung vom 12.05.21, nach der eine solche Veranstaltung nicht zulässig war.

26.05.2021

E-Mail der Sachbearbeiterin des Ordnungsamtes an den TV Kaldauen mit der Bitte um weitere Angaben zum Hygienekonzept und den Teilnehmerzahlen und vor allem unter Bezug auf § 9 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung die konkrete Frage, ob es sich bei den Teilnehmern um offiziell gelistete Sportler handele.

Antwort LAZ: Es gibt Teilnehmer, die offiziell gelistet sind. Verweis auf einen Wettkampf am 22.05.2021 in der Stadt Olfen.

Recherche: es handelte sich um einen Kaderwettkampf mit Beschränkung auf Sportler, die einen Nachweis der Zugehörigkeit zur Personengruppe in § 9 Absatz 4 Nr. 3 vorlegen.

26.05.2021

Telefonat von Ursula Thiel mit dem sportlichen Leiter des LAZ Thomas Eickmann mit dem Hinweis, dass nach der aktuellen und bis 4.6.2021 geltenden Coronaschutzverordnung die Veranstaltung als Wettkampf nicht zulässig sei und man nicht wisse, ob und in welchem Umfang die zu erwartende neue Verordnung Möglichkeiten eröffne.

Absprache, dass Herr Eickmann am Montag, dem 31.5. erneut Kontakt mit dem Leiter des Ordnungsamtes aufnehmen solle, um zu klären, ob die neue Verordnung erweiterte Möglichkeiten enthalte.

28.05.21 Internetseite LAZ

Information, dass wegen der hohen Anmeldezahlen ein vorläufiger Anmeldestopp bestehe und nur noch für bestimmte Altersklassen Anmeldungen entgegen-
genommen würden.

29.05.21 Internetseite LAZ

„Wir sind komplett dicht ! Keine Meldungen mehr möglich.“

31.05.2021

Anlässlich eines Telefonates am frühen Morgen mündliche Information des Sportdezernenten Andreas Mast an die Vereinsvorsitzende Gabriele Weitz-Geyer über die Entscheidung des städtischen Krisenstabs vom 28.05.21, dass die Veranstaltung nicht stattfinden könne, weil sie auch nach der neuen ab 28.5.21 geltenden Verordnung nicht zulässig sei und die Stadt im Übrigen auch im Rahmen ihres Hausrechts eine Veranstaltung mit einer derart hohen Teilnehmerzahl nicht genehmigen wolle und den Zeitpunkt für verfrüht halte. Auf Wunsch des Vereins schriftliche Bestätigung per Mail am gleichen Tage.

02.06.2021 Internetseite LAZ

Kurzfristige Absage des Restart-Meetings

„ Der Wettkampfsport ist laut der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes wieder erlaubt – nur in Siegburg nicht! Die Stadt stellt sich gegen den Sport und das Ehrenamt.“

„ Bereits am 18. Mai ging der Antrag zur Durchführung bei der Stadt ein. Leider wurde dieser bis zum vergangenen Freitag nicht bearbeitet. Nun erfuhren wir von der Absage“

Rechtliche Bewertung:

Am 26. Mai hat das Land eine ab 28.05.2021 geltende aktualisierte Coronaschutzverordnung erstmals mit verschiedenen Regelungen zu den drei Inzidenzstufen auch im Bereich des Sports erlassen. Zu diesem Zeitpunkt galt für den Rhein-Sieg-Kreis noch die Inzidenzstufe 3 (7-Tage-Inzidenz über 50). Regelung der Verordnung:

Grundregel in § 14 Absatz 2 Nr.1:

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 sind nur zulässig:

1. im Freien die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf

a) in den nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 (allgemeine Kontaktbeschränkungen) zulässigen Gruppen

b) in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen

c) von bis zu 25 Personen bei ausschließlich kontaktfreier Ausübung

§ 14 Absatz 2 Nr. 5:

der Wettkampf- und Trainingsbetrieb

- a. in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport sowie von anderen Berufssportlern
- b. bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zu Deutschen Meisterschaften und
- c. der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Leistungszentren, Landesleistungszentren und an verbandszertifizierten Nachwuchszentren.

Die Einstufung des Rhein-Sieg-Kreises durch das Land in die Inzidenzstufe 2 erfolgte ab Mittwoch, dem 2. Juni, also drei Tage vor der geplanten Veranstaltung.

Für diese Inzidenzstufe regelte die Coronaschutzverordnung vom 26.5.2021 folgendes:

§ 14 Absatz 3 Satz 1:

In Kreisen und kreisfreien Städten mit der Inzidenzstufe 2 sind **zusätzlich** zulässig

1. Im Freien die Ausübung von

- a. kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung
- b. Kontaktsport mit bis zu 25 Personen, negativem Testnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit

Hinweis: Keine ergänzende Regelung zum Verbot von Wettkampfveranstaltungen in § 14 Absatz 2 Ziffer 5.

Bewertung:

In Inzidenzstufe 2 ist jetzt zwar der kontaktfreie Sport ohne Personen-begrenzung zulässig. Daraus den Schluss zu ziehen, dass die Veranstaltung nun zulässig geworden sei, ist aber falsch. Denn das Verbot für Wettkämpfe und den Trainingsbetrieb außerhalb des Profisports aus Absatz 1 gilt als Grundregel weiterhin. Man kann zwar jetzt mit größeren Teilnehmerzahlen im Freien Sport ohne Kontakt ausüben (also bspw. Gymnastik, Afterworksport oder ähnliches unter Einhaltung entsprechender Abstände), aber weiterhin keine Wettkämpfe. Und dieses Verbot würde sogar auch bei Inzidenzstufe 1 gelten, dann auch für diesen Fall hat der Gesetzgeber keine Anpassung der Regelung für Wettkampf- und Trainingsbetrieb vorgenommen.

Diese Einschätzung findet sich im Übrigen auch auf der Internetseite des Landessportbundes wieder. Dort gibt es eine Tabelle mit den zulässigen Sportausübungen in den einzelnen Inzidenzstufen. Am Ende der Tabelle heißt es für alle drei Inzidenzstufen wörtlich:

„Zugelassen in Inzidenzstufen 3 – 1:

Wettkampf- und Training für Bundes-/Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten/Landesstützpunkten in NRW sowie an verbands-zertifizierten Nachwuchsleistungszentren, Profiligen, Berufsreitsport, Qualifikations-/Aufstiegsturniere zu Profiligen und länderübergreifenden Amateurligen, Finalrunden zu Deutschen Meisterschaften“

Inzidenzstufen in Kreisen und Städten****	Erlaubte Gruppen ohne Mindestabstand	Erlaubter Sportbetrieb auf und in Sportanlagen und im öffentlichen Raum einschließlich Wettkampfsport	Zuschauer	Gemeinschaftsräume auf Sportanlagen	Fitnessstudios	Schwimmbäder
Stufe 3 Inzidenz 50,1 - 100	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 2 Hausstände ohne Personenbegrenzung + Immunierte* aus beliebig vielen Hausständen - Gruppe aus Immunierten*: unbegrenzte Personenzahl - 5 Meter Abstand zwischen den Gruppen 	<p><u>Kontaktsport draußen</u></p> <p>a. Erlaubte Gruppen wie links beschrieben</p> <p>b. 25 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen</p> <p><u>Kontaktfreier Sport draußen</u></p> <p>a. 25 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen</p> <p>b. Bis zu 25 Personen unabhängig vom Alter</p> <p>bei allen Gruppen: zzgl. Immunierte*</p>	<p><u>Draußen</u></p> <p>Bis 100 mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Test - Einfache RV** - Mindestabstand <p>Bis 500 mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Test - Besondere RV** (Sitzplan) - fest zugewiesene Sitz- und Stehplätze - Mindestabstand 	Geschlossen	Geschlossen	<ul style="list-style-type: none"> - Anfänger-/Kleinkinderschwimmen: drinnen bis 10 Kinder / draußen bis 25 Kinder - Draußen 25 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen (alle mit Test) - Draußen kontaktfrei bis zu 25 Personen unabhängig vom Alter (mit Test) - Duschen/Umkleiden offen, Liegewiesen/Wellnessanlagen etc. geschlossen - Mindestabstand
Stufe 2 Inzidenz 35,1 - 50 zusätzlich zu Stufe 3 gilt		<p><u>Kontaktsport draußen</u></p> <p>a. 25 Personen unabhängig vom Alter mit Test und einfacher RV**</p> <p>b. 25 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Test</p> <p><u>Kontaktfreier Sport draußen</u></p> <p>Ohne Personenbegrenzung</p> <p><u>Kontaktsport drinnen</u></p> <p>12 Personen unabhängig vom Alter mit Test und einfacher RV**</p> <p><u>Kontaktfreier Sport drinnen</u></p> <p>Ohne Personenbegrenzung mit Mindestabstand, Test und einfacher RV**</p> <p>bei allen Gruppen: zzgl. Immunierte*</p>	<p><u>Draußen</u></p> <p>Bis 1000 (1/3***) mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fest zugewiesene Sitz- und Stehplätze - Einfache RV** - Mindestabstand <p><u>Drinnen</u></p> <p>Bis 500 mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Test - Besondere RV** (Sitzplan) - fest zugewiesene Sitz- und Stehplätze - Mindestabstand 	<p>Geöffnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand - Hygienevorschriften 	<p>Geöffnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gruppen/Personen siehe links "Kontaktsport drinnen ..." und "Kontaktfreier Sport drinnen ..." - Kein hochintensives Ausdauertraining 	<p><u>Kontaktfreier Sport draußen/drinnen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht sportbezogene Infrastruktur steht zusätzlich zur Verfügung - Alle Personen mit Test - Nicht mehr als eine Person pro 7 Quadratmeter der zur Verfügung stehenden Fläche - Drinnen zusätzlich einfache RV** <p><u>Kontaktsport draußen und drinnen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe links
Stufe 1 Inzidenz 0 - 35 zusätzlich zu Stufe 2 gilt		<p><u>Kontaktsport draußen</u></p> <p>a. 100 Personen unabhängig vom Alter mit Test und einfacher RV**</p> <p>b. 25 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Test</p> <p><u>Kontaktfreier Sport draußen</u></p> <p>Ohne Personenbegrenzung</p> <p><u>Kontaktsport drinnen</u></p> <p>bis 100 Personen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Test und einfache RV** <p><u>Kontaktfreier Sport drinnen</u></p> <p>Ohne Personenbegrenzung mit Mindestabstand, Test und einfacher RV**</p>	<p><u>Draußen</u></p> <p>Auch über 1000 (1/3***), Regeln siehe Inzidenzstufe 2</p> <p><u>Drinnen</u></p> <p>Bis 1000 (1/3***), Regeln siehe Inzidenzstufe 2</p>	<p>Geöffnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand - Hygienevorschriften 	<p>Geöffnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gruppen/Personen siehe links "Kontaktsport drinnen ..." und "Kontaktfreier Sport drinnen ..." - Bei hochintensivem Ausdauertraining: bis 15 Personen + Lüftung oder virusid wirkende Filter 	<p><u>Kontaktfreier Sport draußen/drinnen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht mehr als eine Person pro 7 Quadratmeter der zur Verfügung stehenden Fläche - Drinnen mit Test und einfacher RV** <p><u>Kontaktsport draußen/drinnen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe links
Zugelassen in Inzidenzstufen 3 bis 1	<ul style="list-style-type: none"> - Wettkampf- und Training für Bundes-/Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten/Landesstützpunkten in NRW sowie an verbandszertifizierten Nachwuchszentren (U19 bis U15) - Profiligen, Berufssport, Qualifikations-/Aufstiegsumläufe zu Profiligen und länderübergreifenden Amateurligen, Finalrunden zu deutschen Meisterschaften - Ärztlich verordneter Rehabilitationssport nach §64 SGB drinnen und draußen 					
<p>* Immunierte = nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung; kein Test notwendig</p> <p>** einfache Rückverfolgbarkeit = Name, Adresse, E-Mail oder Tel. Nr aller Personen digital/schriftlich erfasst und 4 Wochen gespeichert; besondere Rückverfolgbarkeit: zusätzlich zur einfachen RV: Sitzplatzverzeichnis</p> <p>*** 1/3 = Drittel der regulären Zuschauer-Kapazität</p> <p>**** Zuordnung der Kreise und Städte zu den Inzidenzstufen ist unter www.mags.nrw einsehbar; Wechsel in die niedrigere Stufe: wenn Grenzwert an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, ab dem übernächsten Tag</p>						

Allgemeine Anmerkungen zum Schluss:

Die mehrfach getätigte vereinsseitige Aussage, dass Wettkampfsport in Nordrhein-Westfalen wieder zulässig sei, war unzutreffend und entsprach nicht der geltenden Rechtslage.

Wettkampfsport ist nach § 14 Absatz 2 der aktuellen Verordnung innerhalb der dort genannten Gruppengrößen (25 junge Menschen bis 18 Jahre oder bei kontaktfreiem Sport bis zu 25 Personen jeden Alters) zulässig. Darüber hinaus nicht, außer bei den besonders in Absatz 2 Ziffer 5 genannten Bereichen (Profiligen und Kadereinrichtungen).

Am Sonntag, den 6.6. hat in Nordrhein-Westfalen im Übrigen der erste Volkslauf in Paderborn stattgefunden, weil das Land dort eine Modellregion Sport installiert hat mit dem Zweck, die Rahmenbedingungen einer Rückkehr auch zum allgemeinen Betrieb des Sports auf vorhandenen Wettkampfstätten zu untersuchen. Auch im dazugehörigen Sportpark von Paderborn findet nur vereinsorganisierter Sport innerhalb der Vereins im Rahmen des Modellversuchs statt.

Fragenkatalog der Anfrage der CDU-Fraktion

Frage 1:

Was waren die Gründe für die Nichtgenehmigung des Sportwettkampfs?

Antwort:

Das Verbot von Wettkampfveranstaltungen nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Ziffer 5 der Verordnung

Frage 2:

Von welchen Hinderungsgründen ist die Verwaltung dabei ausgegangen – gemessen an den Bestimmungen insbesondere des § 14 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchvO) ?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1

Frage 3:

Stimmt es, dass die Verwaltung in einer Arbeitsgruppe mit Bürgermeister am Freitag, den 28. Mai 2021 entschieden hat, dass der Sportwettkampf nicht genehmigt werden wird? Stimmt es, dass der antragstellende Verein erst auf seine Nachfrage erst am Montag, den 31. Mai 2021 über diese Entscheidung informiert wurde?

Antwort:

Es handelte sich nicht um eine Arbeitsgruppe, sondern um eine Sitzung des städtischen Krisenstabs aus Anlass der Neufassung der Coronaschutzverordnung ab diesem Tage. Dabei wurde auch die Zulässigkeit der geplanten Wettkampfveranstaltung erörtert. Wie dargestellt, erfolgte die Information anlässlich des Telefonats zwischen der Vereinsvorsitzenden und dem Sportdezernenten am 31.5, dem Tag der als weiterer Abstimmungstermin auch zwischen dem sportlichen Leiter Herrn Eickmann und Frau Thiel bereits vereinbart war.

Frage 4:

Verfolgt die Stadtverwaltung speziell bei Leichtathletikveranstaltungen einen „schärferen“ Coronamaßnahmen-Kurs als die Landesregierung?

Antwort:

Selbstverständlich nicht. Die Verwaltung nimmt gerade die Inhalte der Coronaschutzverordnung des Landes als Maßstab für ihre Entscheidungen, natürlich auch im Bereich Sport. Deshalb werden Lockerungen auch sofort umgesetzt, wenn die Verordnung das ermöglicht (bsp. Öffnung der Turnhallen unmittelbar nach der Verordnung vom 28.05.2021).

Frage 5:

Falls keine Hinderungsgründe im Sinne des § 14 der CoronaSchVO vorlagen: Inwiefern war die Verwaltung berechtigt, den geplanten Sportwettkampf unter Hinweis auf Ihr Hausrecht abzulehnen?

Antwort:

Es lagen Hinderungsgründe nach § 14 der Verordnung vor. Unabhängig davon besteht aber natürlich auch ein Hausrecht, zu dessen Ausübung der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung berechtigt ist.

Frage 6:

Auf welchem Wege hat die Stadtverwaltung mit dem antragstellenden Verein zwischen dem 18. und dem 31. Mai 2021 Kontakt aufgenommen bzw. dies versucht?

Antwort:

Siehe chronologische Darstellung:

- Inhaltliche Nachfragen des Ordnungsamtes zur Veranstaltung per E-Mail am 26.05.2021
- Telefonische Abstimmung zwischen Herrn Eickmann, LAZ und Frau Thiel, Stadtverwaltung am 26.05.2021 über fehlende Genehmigungsfähigkeit und weiteres Prozedere in Erwartung einer neuen Verordnung.

Frage 7:

Inwieweit hat die Verwaltung eine Genehmigung des Sportwettkampfs unter Nebenbestimmungen (Bedingungen oder Auflagen, z.B. angepasst an Inzidenzwerte) erwogen. Inwieweit wäre aus Sicht der Verwaltung eine Verschiebung der Veranstaltung in Betracht gekommen?

Antwort:

Das in der Frage beschriebene Ermessen der Verwaltung bestand nicht. § 14 der CoronaSchuVO untersagte in Absatz 2 Ziffer 5 den Wettkampfsport mit Ausnahme der dort genannten Einzelfälle abschließend. Die Möglichkeit, darüber hinaus mit dem Einsatz von Nebenbestimmungen eine Wettkampfveranstaltung zu ermöglichen, sieht die Verordnung nicht vor. Zur Verschiebung der Veranstaltung kann nur der Veranstalter eine Aussage treffen.

Frage 8:

Am 9. Juni 2021 erklärte der Bürgermeister im Sportausschuss, es würden Gespräche mit dem TV Kaldauen geführt. Was ist der Zweck der Gespräche ? Welche Inhalte sollen die Gespräche haben? Welche Ergebnisse wurden schon erzielt?

Antwort:

Die Gespräche haben zunächst den Zweck, zwischen den Beteiligten die Rechts- und Sachlage zu dem Vorgang zu erörtern, aufzuarbeiten und klarzustellen. Das ist in einem ersten Gespräch am 8. Juni 2021 erfolgt. Darin wurde abschließend vereinbart, in Folgegesprächen die zukünftige Verfahrensweise bei derartigen Veranstaltungen und die Form der Zusammenarbeit zu erörtern und ggf. neu auszurichten. Diese haben noch nicht stattgefunden.